



Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

E-Mail: stadtgemeinde@traismauer.at
Telefon: 02783/8651
Telefax: 02783/8651/30
www.traismauer.at

Sitzungsprotokoll

über die am Dienstag, den 24.04.2018 um 19.00 Uhr im Schloss Traismauer, Hauptplatz 1, stattgefundene öffentliche

Sitzung des Gemeinderates

Anwesend:

Bgm. Herbert Pfeffer, Vbgm. Walter Kirchner

StR. Thomas Woisetschläger, StR. Mag. Alfred Kellner PhD., StR. Birgit Grill, StR. Walter Grünstäudl, StR. Christoph Grünstäudl, StR. Ing. Veronika Haas, StR. Georg Kaiser

GR. Mag. Anton Maurer, GR. Martina Teufl; GR. Edith Kirchner, GR. Helmut Priller, GR. Makbule Burcu, GR. Admir Mehmedovic, GR. Tanja Schlögl, GR. Josef Braunstein, GR. Elisabeth Nadlinger, GR. Regina Maissner, GR. Elfriede Friederich, GR. Günther Brunenthaler,

Entschuldigt:

vorerst GR. Sabine Strohdorfer, vorerst GR. Julian Winter, GR. Helmut Brandstetter, GR. Carmen Zuzzi, GR. Ing. Mag. Alfred Bauer, GR. Elisabeth Wegl, GR. Daniela Reisner, GR. Süleyman Zorba

Weiters anwesend:

Hr. Schöffl, Fr. Kaiser,

Bgm. Pfeffer eröffnet die Sitzung, übernimmt den Vorsitz, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt bekannt, dass die Sitzung ordnungsgemäß mittels Kurrende vom 19.04.2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wurde und an der Amtstafel kundgemacht war.

Bgm. Pfeffer stellt den Antrag, dass zu dieser Gemeinderatssitzung Herr Martin Ruhrhofer, BA von der Energie und Umweltagentur NÖ betreffend des Tagesordnungspunktes 2 (Beratung und Beschluss betreffend Beitritt E5-Gemeinde) beigezogen wird. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

1. Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.02.2018

Bgm. Pfeffer hält fest, dass keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden bzw. vorliegen. Somit gilt das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.02.2018 als genehmigt.

GR. Julian Winter nimmt an der Gemeinderatssitzung teil.

2. Beratung und Beschluss betreffend Beitritt E5-Gemeinde

StR. Grill teilt mit:

Der Gemeinderat beschließt die Basisvereinbarung (inkl. der Beiblätter 2-4) zwischen der Stadtgemeinde Traismauer und der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH über die Teilnahme am e5 – Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden.

Lt. Basisvereinbarung (Beiblatt Nr. 2 - Teamliste) erforderlich werden folgende Personen in ihrer Funktion nominiert:

e5 – Teamleiterin: StR. Birgit Grill

politischer Energiereferent (politische Kontaktperson): Bgm. Herbert Pfeffer

e5 – Energiebeauftragter (Kontaktperson der Verwaltung): Thomas Fraisl

Die Teilnahme am e5-Programm ist grundsätzlich an die Entrichtung eines jährlichen Pauschalbetrags (gestaffelt nach EW) gebunden.

Für die Stadtgemeinde Traismauer beträgt der Beitrag € 6.249,60.

Es kann jedoch der indexangepasste jährliche Betrag – lt. Sondereinbarung, Beiblatt 4 der Basisvereinbarung zweckgebunden durch die Leistungen, welche bereits an Klimabündnis, Klima- und Energiemodellregion oder andere Maßnahmen, welche direkt für Energie- und Klimaschutzprojekte des e5-Teams in der Gemeinde verwendet werden, diesem Beitrag angerechnet werden.

Wodurch der Stadtgemeinde Traismauer bei den bereits vorhandenen Budgets für Energie- und Klimaschutzaktivitäten keine zusätzlichen e5-Kosten entstehen werden.

Über Ersuchen von StR. Grill erläutert Hr. Ruhrhofer, der nach der Beschlussfassung die Sitzung verlässt, die Eckpunkte e5-Programmes.

Über Antrag von StR. Birgit Grill beschließt der Gemeinderat einstimmig den Beitritt E5-Gemeinde wie vorstehend angeführt.

GR. Sabine Strohdorfer nimmt an der Gemeinderatssitzung teil.

3. Beratung und Beschluss betreffend die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Projekt 2093)

Bgm. Pfeffer teilt mit:

Die öffentliche Auflage des örtlichen Raumordnungsprogrammes Projekt 2093 erfolgte vom 12.03. – 23.04.2018

Während der Auflagefrist wurden 2 Stellungnahmen abgegeben, die – soweit relevant – in den nachfolgenden Ausführungen ihren Niederschlag finden. In Ergänzung zu den vorliegenden Änderungsanlässen unseres Raumplaners D.I. Schedlmayer vom 18.09.2017 und vom 25.10.2017 liegt von diesem eine weitere Stellungnahme hinsichtlich der teilweisen Abänderung von einzelnen Umwidmungspunkten vor, die in den nachstehenden Ausführungen (und Abänderungen gegenüber den Auflageunterlagen) bereits berücksichtigt sind.

UNTERPUNKT A):

1) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 3, KG. Frauendorf dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 1 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Grünland – Freihaltefläche
auf Grünland – Land- und Forstwirtschaft

Es ist geplant, die Fläche im Bereich des landwirtschaftlichen Objektes am Gst. 967 (Teilfläche) Grünland – Land- und Forstwirtschaft anstatt Grünland – Freihaltefläche auszuweisen. Es handelt sich um einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb, der durch die Widmung einer Freihaltefläche eingeschränkt wäre. Die Umwidmung ist im Sinne der Sicherung von Flächen für die heimische Landwirtschaft. Die im Umfeld beabsichtigte Siedlungsentwicklung ist in Frauendorf nicht eingeschränkt, weil es sich bei der gegenständliche Fläche um einen Randbereich handelt.

2) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 2, KG. Stollhofen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 2 vorgenommen werden:

Anpassung
der öffentlichen Verkehrsfläche
an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Traismauer
und an das öffentliche Gut der Landesstraßenverwaltung

Die anzupassenden Flächen befinden sich im Kreuzungsbereich der Stollhofener Hauptstraße und der Friedhofstraße.

Infolge von Abtretungen und Vermessungen soll die öffentliche Verkehrsfläche geringfügig an den neuen Katasterstand angepasst werden. Dadurch wird die Plangenaueigkeit und -qualität verbessert.

3) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 3, KG. Gemeinlebarn dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 3 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft
auf Bauland – Agrargebiet

Der gegenständliche Grundstücksteil (Gst. 517/3) befindet sich am östlichen Siedlungsrand von Gemeinlebarn in der Lobfeldstraße.

Auf den umzuwidmenden Flächen liegt eine Bebauung vor. Im östlichen Anschluss an den Siedlungsbereich ist im Regionalen Raumordnungsprogramm NÖ Mitte, LGBl. 8000/76-0 idgF., eine Siedlungsgrenze festgelegt.

Es ist geplant, die in der Lobfeldstraße übliche Baulandtiefe von ca. 60 Meter auch im Süden herzustellen, indem die Baulandgrenze im Bereich der bestehenden Gebäude nach Osten versetzt wird.

Da in diesem Bereich derzeit noch eine überörtliche Siedlungsgrenze vorhanden ist, wird die geplante Flächenwidmungsänderung zurückgestellt und derzeit nicht beschlossen.

4) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 1, KG. Wagram an der Traisen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 4 vorgenommen werden:

Anpassung
der öffentlichen Verkehrsfläche
an das öffentliche Gut der Landesstraßenverwaltung

Örtliche Situation

Der gegenständliche Grundstücksteil befindet sich in Wagram im östlichen Anschluss an die L 114 Wachaustraße.

Infolge von Abtretungen und Vermessungen soll die öffentliche Verkehrsfläche geringfügig an den neuen Katasterstand angepasst werden. Dadurch wird die Plangenaugigkeit und -qualität verbessert.

5) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 1, KG. Wagram an der Traisen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 5 vorgenommen werden:

Anpassung
der öffentlichen Verkehrsfläche
an das öffentliche Gut der der Stadtgemeinde Traismauer

Örtliche Situation

Der gegenständliche Grundstücksteil befindet sich am Bründlweg in Wagram. Es handelt sich um öffentliches Gut der Stadtgemeinde Traismauer.

Es ist geplant, die im öffentlichen Gut befindliche und für Verkehrszwecke verwendete Fläche als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen.

6) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 4, KG. Waldletzberg dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 6 vorgenommen werden:

Anpassung
der öffentlichen Verkehrsfläche
an das öffentliche Gut der der Stadtgemeinde Traismauer

Die o.a. Grundstücksflächen befinden sich im Süden von Waldlesberg, sind z.T. Bauland – Agrargebiet ausgewiesen und bebaut.

Infolge von Abtretungen und Vermessungen soll die öffentliche Verkehrsfläche geringfügig an den neuen Katasterstand angepasst werden.

7) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 3, KG. Gemeinlebarn dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 7 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Grünland – Freihaltefläche
auf öffentliche Verkehrsfläche
auf Bauland – Wohngebiet mit Baulandvertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG

von Grünland – Parkanlagen
auf öffentliche Verkehrsfläche
auf Bauland – Wohngebiet

Die genannten Grundstücksteile befinden sich im Süden der Ortschaft Gemeinlebarn. Sie sind allesamt unbebaut und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Beim Areal handelt es sich um ein Siedlungserweiterungsgebiet gemäß örtlichem Entwicklungskonzept. Gemäß der Landesstraßenplanung soll im Süden der Erweiterungsfläche eine öffentliche Verkehrsfläche zur Verbindung der L 5008 und L 5009 ausgewiesen werden.

In den Kreuzungsbereichen sollen großzügigere Abschrägungen durchgeführt werden, damit entsprechende bauliche Maßnahmen für den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit Platz finden.

In diesem Zuge soll die bestehende, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Traismauer befindliche Stichstraße im Norden mit der geplanten Landesstraße im Süden durch eine öffentliche Verkehrsfläche verbunden werden, wodurch eine bessere innere Erschließung des gesamten Siedlungsgebietes erreicht wird. Diese Verbindung kann aufgrund der vorliegenden Bebauung nur über das relativ schmale Grundstück Nr. 422 erfolgen. Dieses Grundstück weist eine Gesamtbreite von etwa 16 Metern auf. Die nördlichen Restflächen auf diesem Grundstück sollen dem bestehenden Bauland – Wohngebiet zugewiesen werden.

Im geplanten südlichen Kreuzungsbereich soll eine ca. 1500 m² große Fläche als Bauland – Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Verfügbarkeit des Grundstücksteiles, auf dem das Wohngebiet ausgewiesen werden soll, ist gegeben und wird mittels eines Baulandsicherungsvertrages gemäß § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer abgeschlossen.

In Abänderung zur Auflage wird die vorgenannte Bauland-Wohngebietsausweisung von 1500 m² in diesem Unterpunkt nicht beschlossen. (siehe dann nachfolgend UNTERPUNKT B).

8) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 3, KG. Frauendorf dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 8 vorgenommen werden:

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland – erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Ifd. Nr. 65)

auf Grünland - Sportstätten – Reitsport

auf Bauland – Sondergebiet – Reitsport

Die o.a. Grundstücksteile befinden sich im Bereich des Schweizerhofes im nördlichen Gemeindegebiet von Traismauer.

Es ist geplant, das ehemals landwirtschaftlich genutzte Hauptgebäude als erhaltenswertes Gebäude im Grünland auszuweisen, damit dessen Bestand und Nachnutzung langfristig gesichert werden kann. Weiters soll der Reitplatz als Grünland – Sportstätte gewidmet werden. Im Norden ist geplant, Bauland – Sondergebiet mit dem Zusatz „Reitsport“ auf einer Fläche von etwa einem Hektar festzulegen.

Anlass für die Umwidmung ist die wirtschaftliche Neuausrichtung des traditionsreichen landwirtschaftlichen Betriebes auf den Reitsport.

In Abänderung zur Auflage wird zusätzlich ein Grüngürtel mit der Widmung „Grünland-Grüngürtel-Baulandabschluss“ ausgewiesen. In diesem Grüngürtel soll eine Bepflanzung mit heimischem Laubgehölz stattfinden.

Zur Sicherstellung der Bebauung und der Errichtung des Grüngürtels wird der vorliegende Baulandsicherungsvertrag abgeschlossen.

9) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 3, KG. Gemeinlebarn dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 9 vorgenommen werden:

Umwidmung

von Bauland – Kerngebiet

auf öffentliche Verkehrsfläche

Die gegenständlichen Grundstücksteile befinden sich in Gemeinlebarn nördlich der Bahnhaltestelle an der Kreuzung Ahrenberger Straße / B 43 Tullner Straße. Das Haus an der Kreuzung auf .69 wurde abgebrochen.

Infolge des Gebäudeabbruchs am Eckbauplatz soll die öffentliche Verkehrsfläche verbreitert werden, um einen komfortableren Kreuzungsbereich sicherstellen zu können.

10) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 2, KG. Stollhofen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 10 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Bauland – Betriebsgebiet
auf Grünland – Campingplatz

Das o.a. Grundstück befindet im Norden von Traismauer in der Nähe des Umspannwerks.

Dieser Änderungspunkt wird nicht beschlossen.

11) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 4, KG. Oberndorf am Gebirge dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 11 vorgenommen werden:

Umwidmung
von öffentliche Verkehrsfläche
auf Bauland – Wohngebiet

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich in der Dammstraße in der KG Oberndorf am Gebirge. Die Baulandgrundstücke sind noch unbebaut. Es ist geplant, den Wendeplatz aufzulassen, weil die öffentliche Verkehrsfläche einstweilen Richtung Süden erweitert wurde und im Entwicklungskonzept ein Ausbau des Siedlungsbereiches im Süden vorgesehen ist. Der Wendeplatz ist in diesem Bereich nicht mehr erforderlich. Die Fläche soll dem angrenzenden Wohnbauland zugeschrieben werden, sodass eine geradlinige Straßenflucht erzielt werden kann.

12) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 1, KG. Wagram an der Traisen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 12 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Grünland – Freihaltefläche
auf Bauland – Agrargebiet

Die o.a. Grundstücksteile befinden sich an der L 5004 Wagramer Straße im Ortsbereich von Wagram ob der Traisen und gehören zu einem Weingut. Es ist geplant, das Bauland – Agrargebiet im Bereich der Siedlungserweiterungsfläche auf Teilen der genannten Grundstücke zu erweitern.

Durch die Maßnahme wird dem hier angesiedelten Weingut eine Ausbaumöglichkeit gewährt und der Weiterbestand des Betriebes an diesem Standort sichergestellt.

In Abänderung zur Auflage erfolgt nicht die Widmung-Bauland-Agrargebiet, sondern die Widmung „Grünland-Land- u. Forstwirtschaft“ gemäß Planskizze des DI. Schedlmayer.

13) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 1, KG. Wagram an der Traisen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 13 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Grünland – Land- und Forstwirtschaft
auf private Verkehrsfläche

Die gegenständlichen Grundstücksflächen befinden sich im westlichen Anschluss an das Siedlungsgebiet von Wagram. Sie liegen im Weinbaugbiet und dienen derzeit als Zufahrt zu einzelne Weinbaufelder.

Es ist geplant, im westlichen Anschluss an das Weingut eine private Verkehrsfläche im Bereich des Zufahrtsweges zu den Weinterrassen auszuweisen

14) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 2, KG. Traismauer dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 14 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Grünland – Freihaltefläche
auf Bauland – Wohngebiet mit Baulandvertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG

Das gegenständliche Grundstück befindet sich in Traismauer südlich der Gernotstraße im Anschluss an das Sportplatzgelände.

Infolge des Baulandbedarfs in der Stadtgemeinde Traismauer ist geplant, die gegenständliche Fläche Bauland – Wohngebiet auszuweisen

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit wird zwischen der Stadtgemeinde und dem Grundeigentümer ein Baulandvertrag gem. § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes abgeschlossen.

Die Widmungsänderung wird derzeit zurückgestellt und daher nicht beschlossen.

15) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 2, KG. Stollhofen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 15 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Bauland – Wohngebiet
von Grünland – Freihaltefläche
auf öffentliche Verkehrsfläche

von Bauland – Wohngebiet
auf Grünland - Freihaltefläche

Das Grundstück Nr. 2125 liegt in der Nähe des Ortskernes von Stollhofen. Es handelt sich um ein ins öffentliche Gut übernommene Fläche in der westlichen Verlängerung der Tulpengasse. Das GSt. 19/15 ist streifenförmig grenzt südlich an die Verkehrsfläche an.

Es ist geplant, im Bereich der erwähnten Grundstücke eine öffentliche Verkehrsfläche festzulegen und die streifenförmige Restfläche südlich der Verkehrsfläche auf Grünland – Freihaltefläche umzuwidmen.
Die Restfläche des Grundstückes 19/15 ist nicht bebaubar und soll deswegen der Freihaltefläche im Süden zugeordnet werden.

16) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 2, KG. Frauendorf dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 16 vorgenommen werden:

Umwidmung
von öffentliche Verkehrsfläche
auf Bauland – Agrargebiet
auf Grünland – Grüngürtel – Siedlungsabschluss

Das Grundstück 959 befindet sich im Norden von Frauendorf. Es ist derzeit nicht befestigt, d.h. seitens der Gemeinde wurden noch keine erheblichen Infrastrukturinvestitionen getätigt
Aufgrund der äußerst eingeschränkten Bebaubarkeit des Grundstücks ist geplant, die öffentliche Verkehrsfläche aufzulassen und dem Agrargebiet sowie dem Grüngürtel zuzuschreiben. Dadurch kann die hochwertige innerörtliche Fläche baulich gut ausgenutzt werden.

17) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 2, KG. Traismauer dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 17 vorgenommen werden:

Umwidmung
von Grünland - Sportstätten
auf Bauland – Sondergebiet - Heizwerk

Das Grundstück befindet sich im Hauptort Traismauer an der Donaustraße. Es ist geplant, auf den gegenständlichen Grundstücksteilen Bauland – Sondergebiet mit Zusatz „ Heizwerk“ auszuweisen. Der Standort ist relativ zentral gelegen, wodurch ein effizienter Betrieb ermöglicht wird.

In Abänderung zur Auflage wird entlang der Brunnader gemäß Planskizze des DI. Schedlmayer ein Streifen als Grüngürtel gewidmet. (Ggü-Lärmschutzwall).

Die im Entwurf vorliegende Verordnung im Sinne der vorstehenden Änderungspunkte (inkl. der im Änderungsanlass angeführten Lagekriterien und die

daraus resultierenden Eignungsstandorte für die kleinflächige, ergänzende touristische Nutzung von Weinbaubetrieben und der Lagekriterien für die Widmung BS-Reitsport) soll erlassen werden.

UNTERPUNKT B):

7) Die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt 3, KG. Gemeinlebarn dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es soll folgende Änderungen laut Änderungspunkt 7 vorgenommen werden:

Umwidmung

von Grünland – Freihaltefläche

auf öffentliche Verkehrsfläche

auf Bauland – Wohngebiet mit Baulandvertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG

von Grünland – Parkanlagen

auf öffentliche Verkehrsfläche

auf Bauland – Wohngebiet

Die genannten Grundstücksteile befinden sich im Süden der Ortschaft Gemeinlebarn. Sie sind allesamt unbebaut und

werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Beim Areal handelt es sich um ein Siedlungserweiterungsgebiet gemäß örtlichem Entwicklungskonzept.

Gemäß der Landesstraßenplanung soll im Süden der Erweiterungsfläche eine öffentliche Verkehrsfläche zur Verbindung der L 5008 und L 5009 ausgewiesen werden.

In den Kreuzungsbereichen sollen großzügigere Abschrägungen durchgeführt werden, damit entsprechende bauliche Maßnahmen für den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit Platz finden.

In diesem Zuge soll die bestehende, im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Traismauer befindliche Stichstraße im Norden mit der geplanten Landesstraße im Süden durch eine öffentliche Verkehrsfläche verbunden werden, wodurch eine bessere innere Erschließung des gesamten Siedlungsgebietes erreicht wird.

Diese Verbindung kann aufgrund der

vorliegenden Bebauung nur über das relativ schmale Grundstück Nr. 422 erfolgen.

Dieses Grundstück weist eine Gesamtbreite von etwa 16 Metern auf. Die nördlichen Restflächen auf diesem Grundstück sollen dem bestehenden Bauland – Wohngebiet zugewiesen werden.

Im geplanten südlichen Kreuzungsbereich soll eine ca. 1500 m² große Fläche als Bauland – Wohngebiet ausgewiesen werden. Die Verfügbarkeit des Grundstücksteiles, auf dem das Wohngebiet ausgewiesen werden soll, ist gegeben und wird mittels eines Baulandsicherungsvertrages gemäß § 17 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer abgeschlossen.

Ausgenommen der ergänzenden Ausweisung von Bauland-Wohngebiet von 1500 m² wurden die angeführten Punkte bereits mit Unterpunkt A) beschlossen. Diese ergänzende Ausweisung von Bauland-Wohngebiet von 1500 m² wird mit diesem Unterpunkt beschlossen.

Der beiliegende Baulandsicherungsvertrag soll genehmigt werden.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung im Sinne des vorstehenden Änderungspunktes soll erlassen werden.

StR. Ing. Haas stellt dazu einen Zusatzantrag:

„Ich fordere den Bürgermeister auf, eine Willensäußerung (Petition) auf Gemeinderatsebene zu erlassen, die die Überarbeitung der derzeit gültigen rechtlichen Voraussetzung des NÖ. Raumordnungsgesetzes 2014, § 14 6.2 zur Folge hat.

Laut der aktuellen Rechtslage müsste für eine großflächigere Bauland-Erweiterung eine Wasserleitung errichtet werden.

§ 14 Flächenwidmung 2.6.:

Lediglich in folgendem Fall muss zumindest eine quantitativ und qualitativ ausreichende Versorgung der Gebäude mit Trinkwasser aus Einzelwasserversorgungsanlagen (ohne Aufbereitung) möglich sein:

Kleinflächige Erweiterungen von bestehendem Bauland, das nicht mit einer zentralen (öffentlichen oder privaten) Trinkwasserversorgungsanlage ausgestattet ist.

Es sollen die Gegebenheiten dargestellt werden, damit in einigen Katastralen der Stadtgemeinde die dezentrale Versorgung mit Wasser aus dem Donaubegleitstrom mit nachweislich guter Qualität auch weiterhin gewährleistet werden kann.

Ich unterstütze dieses Anliegen sehr gerne, habe auch bereits Kontakt aufgenommen mit der Abt. Raumordnung des Landes. Der sachwidrige Passus im Gesetz muss baldigst überarbeitet werden, damit das, was bisher klaglos funktioniert hat, auch in Zukunft für Erweiterungsflächen des Baulandes möglich ist. Meine Bitte geht dahin, so rasch als möglich zu agieren, um junge, interessierte Menschen, die ein Einfamilienhaus errichten wollen, auch in unserer Gemeinde als Hauptwohnsitzer halten zu können.“

Bgm. Pfeffer repliziert auf die Ausführungen von StR. Ing. Haas.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer erfolgte inhaltlich vorerst eine getrennte Abstimmung der einzelnen Punkte zu Unterpunkt A), da sich GR. Winter und GR. Strohdorfer zum Pkt. A1) und GR. Mag. Maurer zum Pkt. A16) befangen fühlten.

Pkt. A1) (ohne GR. Winter und GR. Strohdorfer) einstimmig beschlossen

Pkt. A16) (ohne GR. Mag. Maurer) einstimmig beschlossen

Restliche Punkte zu Unterpunkt A) einstimmig beschlossen und die angeführte Verordnung wie vorstehend angeführt erlassen.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer wird der Unterpunkt B) einstimmig beschlossen und die angeführte Verordnung wie vorstehend angeführt erlassen.

Dem Zusatzantrag von StR. Ing. Haas wird mit 9 Stimmen (ÖVP-Klub und Liste MIT) und 14 Gegenstimmen (SPÖ-Klub) nicht Rechnung getragen.

4. Beratung und Beschluss betreffend die Abänderung des Bebauungsplanes (Projekte 2093 und 2122)

Bgm. Pfeffer teilt mit:

- A) Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes Projekt 2093 erfolgte vom 12.03. – 23.04.2018.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

a) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 24, 12/3-4, KG Frauendorf, KG Wagram an der Traisen dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt a vorgenommen werden:

Anpassungen an den Flächenwidmungsplan

Die anzupassenden Flächen sind Gegenstand der parallel verlaufenden Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes.

Dieser Änderungspunkt umfasst all jene Widmungsanpassungen, die keine gesonderten Bebauungsbestimmungen betreffen oder abgeändert werden. Es handelt sich um eine bloße Aktualisierung der Kenntlichmachung des Flächenwidmungsplanes.

1) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 24, KG Frauendorf, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 1 vorgenommen werden:

Löschung vorderer Baufluchtlinien

Löschung eines öffentlichen Weges, der keine Durchzugs-oder Aufschließungsstraße für Bauland ist

Löschung und Neufestlegung von Straßenfluchtlinien

Festlegung der Bebauungsbestimmungen (30% höchstzulässige Bebauungsdichte, offene oder gekuppelte Bauweise, Bauklassen I oder II)

Die Grundstücke befinden sich im Norden von Frauendorf.

Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden.

2) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 33/2, KG Gemeinlebarn, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 2 vorgenommen werden:

Änderung

von 50 % höchstzulässiger Bebauungsdichte auf 70 % höchstzulässige Bebauungsdichte

Festlegung von Bebauungsbestimmungen (70 % höchstzulässige Bebauungsdichte, offene oder gekuppelte Bauweise, Bauklassen I oder II)

Die Grundstücke befinden sich im Osten der Ortschaft Gemeinlebarn und sind bebaut.

Da die Flächenwidmungsplanänderung nicht beschlossen wird, wird daher auch die Anpassung im Bebauungsplan zurückgestellt.

3) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 33/2, 33/4, KG Gemeinlebarn, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 3 vorgenommen werden:

Änderung der Straßenfluchtlinie
Löschung der vorderen Baufluchtlinie
Löschung einer Freifläche

Die Grundstücke befinden sich im Bereich der Ahrenberger Straße in Gemeinlebarn, nahe der ÖBB-Haltestelle. Auf der Eckparzelle .69 wurde ein Gebäude abgebrochen Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden.

4) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 33/3, 33/4, KG Gemeinlebarn, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 4 vorgenommen werden:

Änderung und Festlegung von Straßenfluchtlinien
Streichung, Änderung, und Festlegung von vorderen Baufluchtlinien
Streichung einer seitlichen Baufluchtlinie
Festlegung von Bebauungsbestimmungen (35% höchstzulässige Bebauungsdichte, offene oder gekuppelte Bauweise, Bauklassen I oder II)

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich im Süden der Ortschaft Gemeinlebarn. Die Grundstücke sind überwiegend unbebaut. In dem Bereich wird das Wohnbauland gering erweitert und im Süden ist der neue Verlauf der Landesstraße geplant.

Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden.

Die Maßnahmen zielen auf eine geordnete, dem bestehenden Ortsbild entsprechende Siedlungsentwicklung ab. Für die Baulandflächen werden ordnungsgemäße Verkehrsflächen zur Erschließung sichergestellt.

5) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 38/1, KG Waldletzberg, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 5 vorgenommen werden:

Änderung der Straßenfluchtlinie

Änderung und Löschung von vorderen Baufluchtlinien

Die Grundstücke befinden sich an der Waldlesberger Straße gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr. Sie sind überwiegend bebaut. Die Gebäude liegen allesamt sehr nahe der Straßenflucht.

Es ist geplant, die Straßenfluchtlinie im östlichen Bereich gemäß einer Naturaufnahme geringfügig anzupassen. In diesem Zuge soll die vordere Baufluchtlinie des nördlichen Baublocks gänzlich gestrichen werden, weil die bestehenden Gebäude ohnehin sehr nahe an der Straßenflucht situiert sind. Zudem können die Baulandflächen und die vorhandene Infrastruktur besser ausgenutzt werden. Auf dem Grundstück 60/1 soll die vordere Baufluchtlinie entlang der nach Osten führenden Gemeindestraße aufgehoben werden, weil ein ausreichender Gebäudeabstand zum nördlichen Wohnbauland ohnehin eingehalten werden kann. Jene Baufluchtlinie entlang der Waldlesberger Straße soll sinngemäß weitergeführt werden, um eine gute Einsehbarkeit des Straßen- und Kreuzungsbereiches zu gewährleisten.

6) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 37/2, KG Oberndorf am Gebirge, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 6 vorgenommen werden:

Änderung der Straßenfluchtlinie
Änderung der Baufluchtlinie

Die betroffenen Flächen liegen in der Dammstraße in der KG Oberndorf am Gebirge. Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden. Zur Sicherstellung des nun geradlinig vorgesehenen Straßenverlaufes soll die Straßenfluchtlinie im Bereich des ehemals geplanten Umkehrplatzes durchgezogen werden. Der vordere Bauwuch soll die 4 Meter – angepasst an die neue Straßenflucht – beibehalten.

7) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 22/4, KG Traismauer, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 7 vorgenommen werden:

Ausweisung von vorderen Baufluchtlinien
Ausweisung von Bebauungsbestimmungen (55% höchstzulässige Bebauungsdichte, offene Bebauungsweise, Bauklassen I oder II)

Die gegenständlichen Flächen befinden sich im Süden der Rühlstraße, nahe des Sportplatzes in Traismauer. Die Flächen sind derzeit unbebaut. Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden.

Da die Flächenwidmungsplanänderung nicht beschlossen wird, wird daher auch die Anpassung im Bebauungsplan zurückgestellt.

8) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 22/4, KG Stollhofen, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 8 vorgenommen werden:

Änderung der Straßenfluchtlinie

Die Grundstücke befinden sich im Kreuzungsbereich der Stollhofer Hauptstraße und der Friedhofstraße. Am nordwestlichen Straßenrand wurde eine Naturaufnahme durchgeführt. Es ist geplant, die Straßenfluchtlinie in diesem Bereich an die Naturaufnahme anzupassen. Dies erhöht die Planqualität und bereinigt Unklarheiten zwischen dem Planwerk und dem Naturstand.

9) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 23/3, KG Stollhofen, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 9 vorgenommen werden:

Änderung der vorderen Baufluchtlinie Festlegung einer vorderen Baufluchtlinie Festlegung von Straßenfluchtlinien

Die o.a. Grundstücke befinden sich im westlichen Bereich bzw. im westlichen Anschluss an die Tulpengasse. Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden. Es ist geplant, Straßenfluchtlinien im Abstand von 6 Metern auszuweisen, sodass die verkehrliche Erschließung der Baulandflächen durch eine Wohnsiedlungsstraße gem. § 32 Abs. 5 Z. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes sichergestellt wird. Am Ende der Stichstraße sollen die Straßenfluchtlinien so festgelegt werden, dass ein Umkehrplatz mit einem Wenderadius von 12,5 Metern errichtet werden kann. Im Zuge der Neufestlegung der Straßenfluchtlinien soll im nördlichen Baulandbereich die bestehende vordere Baufluchtlinie gering abgeändert bzw. neu festgelegt werden, sodass ein einheitlicher vorderer Bauwuch von 4 Metern – wie im gesamten Baublock üblich – gewährleistet werden kann.

10) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 12/3-4, KG Wagram an der Traisen, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 10 vorgenommen werden:

Festlegung von Bebauungsbestimmungen (80% höchstzulässige Bebauungsdichte, geschlossene Bauweise, Bauklassen I oder II)

Die Grundstücke befinden sich im Anschluss an den Baulandbereich an der Wagramer Straße in der Ortschaft Wagram. Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden

Da in der Flächenwidmungsänderung nicht Bauland-Agrargebiet sondern Grünland-Land- u. Forstwirtschaft gewidmet wird, ist daher eine Festlegung im Bebauungsplan hinfällig und wird daher nicht beschlossen.

11) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 12/1, KG Wagram an der Traisen, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 11 vorgenommen werden:

Änderung der Straßenfluchtlinie

Änderung der vorderen Baufluchtlinie

Die Grundstücke befinden sich an der Wachaustraße in der Ortschaft Wagram. Am östlichen Straßenrand wurde eine Naturaufnahme durchgeführt.

Es ist geplant, die Straßenfluchtlinie in diesem Bereich an die Naturaufnahme anzupassen. Dies erhöht die Planqualität und bereinigt Unklarheiten zwischen dem Planwerk und dem Naturstand. In diesem Zuge soll auch die 4 m zur Straßenflucht parallel verlaufende, vordere Baufluchtlinie geringfügig angepasst werden.

12) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 12/1, KG Traismauer, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 12 vorgenommen werden:

Änderung der Straßenfluchtlinie

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich am Bründlweg in der Ortschaft Wagram. Es ist geplant, die Straßenfluchtlinie an die tatsächliche äußere Begrenzung des öffentlichen Guts anzupassen.

13) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 22/2, KG Stollhofen, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 13 vorgenommen werden:

Streichung von vorderen Baufluchtlinien

Streichung von Bebauungsbestimmungen (40% höchstzulässige Bebauungsdichte, offene oder gekuppelte Bebauungsweise, Bauklassen I oder II)

Das Grundstück befindet sich im Norden von Traismauer nahe des Umspannwerks.

Planung und Änderungsanlass

Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden.

Da in der Flächenwidmung keine Änderung erfolgt, ist somit auch keine Änderung im Baubauungsplan erforderlich und es wird somit der Punkt nicht beschlossen.

14) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 16 (neu), KG Frauendorf, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 14 vorgenommen werden:

Festlegung von Bebauungsbestimmungen (offene Bauweise, Bauklassen I oder II)

Das Grundstück befindet sich nördlich des Schweizerhofes in der KG Frauendorf. Hier ist beabsichtigt, ein Bauland – Sondergebiet für Reitsport auszuweisen. Infolge der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen die Bestimmungen des Bebauungsplanes adaptiert bzw. abgeändert werden. Zur Sicherstellung einer dem Umgebungsbereich angepassten Bebauung sollen auf dem Sondergebiet für Reitsport die Bauklassen I und II ausgewiesen werden. Zur Gewährleistung einer flexiblen Anordnung der Gebäude wird die offene Bauweise festgelegt.

15) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 22/4, KG Traismauer, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 15 vorgenommen werden:

Festlegung einer seitlichen Baufluchtlinie

Das Grundstück befindet sich an der Mitterndorfer Straße in Traismauer und ist an der östlichen bebaut. Die westliche Seite ist unbebaut. Es ist geplant, auf der westlichen Seite des gegenständlichen Grundstücks eine seitliche Baufluchtlinie auszuweisen. Dadurch kann der unbebaute Grundstücksteil einfacher einer Bebauung zugeführt werden.

16) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 37/3, 45/1, KG Oberndorf am Gebirge, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 16 vorgenommen werden:

Änderung der höchstzulässigen Gebäudehöhe von 5,5 Meter

auf 7,0 Meter mit folgenden Bestimmungen:

- Maximal 7 m Gebäudehöhe, diese absolute Höhe darf nur mit untergeordneten Bauteilen überschritten werden
- Ebenfalls überschritten werden darf diese Höhe mit den ortsüblichen Dachformen Sattel-, Krüppel-, Walm-, Zeltdach – dabei jedoch nur in der Ausführung eines Hauptgeschosses (Hauptgeschoss mit Dachgeschoss)
- Anstatt des Dachgeschosses kann auch ein weiteres Hauptgeschoss direkt unter dem Dach errichtet werden, sodass auch zwei Hauptgeschosse errichtet werden können. Die Errichtung zweier Hauptgeschosse und eines Dachgeschosses ist unzulässig

Die Grundstücke befinden sich in der Dorningergasse und am Oberndorfer Traisenweg in der KG Oberndorf am Gebirge.

Es ist geplant, die höchstzulässige Gebäudehöhe von 5,5 Meter auf 7,0 Meter mit den oben genannten Zusatzbestimmungen abzuändern. Dadurch können die Baulandflächen baulich besser ausgenutzt und die vorhandene Infrastruktur zu einem höheren Grad ausgelastet werden.

17) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 38/1, KG Waldletztberg, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 17 vorgenommen werden:

Änderung der Bebauungsbestimmungen
(von 35% höchstzulässige Bebauungsdichte auf 90% höchstzulässige Bebauungsdichte)

Der gegenständliche Bereich, welcher mit einem Objekt bebaut ist, befindet sich an der Waldlesberger Straße. Es ist geplant, die höchstzulässige Bebauungsdichte für den Bereich des Gebäudes und einer kleinen Umgebung auf 90% zu erhöhen. Dadurch kann das erwähnte Objekt baulich erweitert werden. Aufgrund des geringen Ausmaßes der betroffenen Fläche liegt keine negative Auswirkung auf das Ortsbild vor. Im Gesamten bleiben der offene Eindruck der Bebauung und die lockere Bebauungsdichte gewährleistet.

18) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2093, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 22/3, KG Traismauer, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 18 vorgenommen werden:

Festlegung
von Bebauungsbestimmungen (offene Bauweise, 11 m höchstzulässige Gebäudehöhe)
einer vorderen Baufluchtlinie von 3 Meter

Die Grundstücke befinden sich im Hauptort Traismauer an der Donaustraße. Im Westen und Süden grenzt Grünland an, wo es keine Festlegungen von Bebauungsbestimmungen gibt.

Anlässlich der Ausweisung von Bauland – Sondergebiet mit dem Zusatz „Heizwerk“ im örtlichen Raumordnungsprogramm ist geplant, Bebauungsbestimmungen sowie eine vordere Baufluchtlinie entlang der L 113 festzulegen

Die im Entwurf vorliegende Verordnung im Sinne der vorstehenden Ausführungen soll erlassen werden.

B) Die öffentliche Auflage des Bebauungsplanes Projekt 2122 erfolgte vom 06.03. – 17.04.2018.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2122, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 22/4, KG Stollhofen, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 1 vorgenommen werden:

Änderung
von offener Bauweise
von offener oder gekuppelter Bauweise

auf geschlossene Bebauungsweise

Die Grundstücke befinden sich in Stollhofen an der Stollhofener Hauptstraße bzw. in der Schwemmgasse.

Es ist geplant, auf den drei relativ dicht bebauten Grundstücken die geschlossene Bebauungsweise auszuweisen. Durch die gegenständliche Maßnahme kann auch künftig eine bessere bauliche Ausnutzung der hochwertigen Fläche stattfinden, ohne dass erhebliche negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind. Auf der südlichen Straßenseite liegt ebenfalls eine geschlossene Bebauungsweise vor, welche durch lange Häuserfronten, die zusätzlich durch im Bebauungsplan ausgewiesene Anbaupflichten bekräftigt sind, gebildet wird.

2) Die Abänderung des Bebauungsplanes lag wie im Änderungsanlass, Projekt 2122, D.I. Schedlmayer beschrieben und im Planblatt Nr. 21/3-4, 22/3, KG Traismauer, dargestellt zur Einsichtnahme auf. Es sollen folgende Änderungen laut Änderungspunkt 2 vorgenommen werden:

Änderung
einer vorderen Baufluchtlinie

Das gegenständliche Grundstück befindet sich am Gartenring in Traismauer. Es weist eine an die südliche Grundgrenze gekoppelte Bebauung auf. Im Norden wird ein seitlicher Bauwuch eingehalten.

Es ist geplant, die vordere Baufluchtlinie, die auf der nördlichen Seite des gegenständlichen Grundstücks noch hereinragt, zu löschen, sodass sie genau an der nördlichen Grundgrenze endet. Mit der Vereinheitlichung kann das betroffene Grundstück besser ausgenutzt werden.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung im Sinne der vorstehenden Ausführungen soll erlassen werden.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Abänderung des Bebauungsplanes (Projekte 2093 und 2122) wie in den Unterpunkten A) und B) vorstehend angeführt und erlässt die im Entwurf vorliegenden Verordnungen.

5. Beratung und Beschluss betreffend Kreditangelegenheiten (Haushaltsjahr 2018)

StR. Mag. Kellner PhD teilt mit:

A) Aufstockung bestehender Kreditverträge

1) Der mit der Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach beschlossene Kredit über € 150.000,- für das Vorhaben „Wasserversorgung Ortsnetzerweiterung“, zu folgenden Konditionen:

Zinssatz 6-Monats-Euribor + Aufschl. 0,72%

Laufzeit 20 Jahre

halbjährliche Annuitäten per 01.03./01.09; Beginn Tilgung per 01.03.2018

wird um € 50.000,-- aufgestockt. Der Beginn der Tilgungsphase wird auf 01.03.2019 verschoben die sonstigen Konditionen bleiben gleich. Der vorliegende Kreditvertrag soll genehmigt werden.

2) Der mit der HYPO NOE Gruppe Bank AG beschlossene Kredit über € 150.000,-- für das Vorhaben „Amtsgebäude-Fassadensanierung“, zu folgenden Konditionen:

Zinssatz 6-Monatas-Euribor + Aufschl. 0,79%

Laufzeit 15 Jahre

halbjährliche Kapitalraten per 31.03./30.09; Beginn Tilgung per 01.03.2018

wird um € 50.000,-- aufgestockt, bei gleichbleibenden Konditionen. Der vorliegende Kreditvertrag soll genehmigt werden.

B) Kreditausschreibung 2018

Auf Grund der durchgeführten Ausschreibung und der vorliegenden Angebote (Raiffeisenbank Region St. Pölten eGen., Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach, Hypo NOE Landesbank f. NÖ u. Wien AG, Erste Bank der österr. Sparkassen AG) erfolgen die im Voranschlag 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen bei der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG zu nachstehend angeführten Bedingungen:

1) Aufnahme eines Kreditvolumens von € 300.000,--, für den Verwendungszweck „Straßenbau“; Laufzeit 13 Jahre, Sonstiges: auf den Kreditvertrag finden die Bestimmungen der NÖ Landes-Finanzsonderaktionen „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ und „Allgemein“ Anwendung. Interne Bezeichnung: 1006108

2) Aufnahme eines Kreditvolumens von € 350.000,--, für den Verwendungszweck „Renovierung Volksschule Traismauer“, Laufzeit 15 Jahre; Interne Bezeichnung: 1002102

3) Aufnahme eines Kreditvolumens von € 150.000,--, für den Verwendungszweck „Güterwege Sonderprogramm, Laufzeit 15 Jahre, Interne Bezeichnung 1007100, Sicherstellung: Abtretung der Kommunalsteuer in der Höhe der jeweils aushaftenden halbjährlichen Annuität

4) Aufnahme eines Kreditvolumens von € 350.000,--, für den Verwendungszweck: „Abwasserbeseitigung-Ortsnetzerweiterung“, Laufzeit: 20 Jahre, , Interne Bezeichnung 2008119, Sicherstellung: Abtretung der Kommunalsteuer in der Höhe der jeweils aushaftenden halbjährlichen Annuität

Bedingungen:

Annuitäten/Zinsen – Fälligkeit:

ad 1 und 2): Kapitalrate, fällig halbjährlich jeweils zum 01.03. und 01.09.; Fälligkeit der ersten Kapitalrate per 01.03.2019

ad 3 und 4): Pauschalraten, fällig halbjährlich zum 01.03. und 01.09., Fälligkeit der ersten Pauschalrate per 01.03.2019

Rückzahlung: vorzeitige gänzliche oder teilweise Kreditrückzahlung seitens des Kreditnehmers ist ohne Nebenkosten oder Gebühren zu den jeweiligen Zinsterminen mit einer Avisofrist von 4 Wochen möglich.

Verzinsung: Berechnung halbjährlich, dekursiv, 30/360, ohne jegliche Kreditnebenkosten und –gebühren.

Zinssatz/Zinsanpassung: Die Bindung des Zinssatzes erfolgt an den 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,62 %-Punkte. Gemäß den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ und „Allgemein“ erfolgt die Zinsanpassung halbjährlich. Der Wert des Basiszinssatzes wird jeweils 2 Bankarbeitstage vor dem Zinsfälligkeitstag ermittelt.

Die diesbezüglichen Darlehensverträge sollen abgeschlossen werden.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner PhD beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorstehend angeführten Kreditangelegenheiten für das Haushaltsjahr 2018.

6. Beratung und Beschluss betreffend der Polizeiinspektion Traismauer

Bgm. Pfeffer teilt mit:

Die Stadtgemeinde Traismauer unterstützt die Republik Österreich, vertreten durch die Landespolizeidirektion für NÖ bei einer zeitgemäßen Unterbringung der Polizeiinspektion Traismauer. Die Polizeiinspektion Traismauer soll dazu im Objekt Gartenring 16 (im Bereich der ehemaligen Tagesbetreuungseinrichtung für Senioren) untergebracht werden.

Diese Räumlichkeiten (184 m²) werden von der Baurechtsnehmerin dieser Liegenschaft, der Allg. gem. Wohnungsgenossenschaft St. Pölten (nachfolgend WG St. Pölten) nach den Anforderungen und Vorgaben der Landespolizeidirektion für NÖ und im Einvernehmen mit dieser adaptiert. Dazu wird zwischen WG St. Pölten und der Landespolizeidirektion für NÖ ein Bestandsvertrag abgeschlossen. Um die Grundlagen dazu zu gewährleisten, sollen folgende Beschlüsse gefasst werden:

a) bestehender Baurechtsvertrag:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2002 wurde für die Liegenschaft Gartenring 16 (Parz. Nr. 7, KG. Traismauer) der WG St. Pölten ein Baurecht bis 31.12.2029 eingeräumt. Der Zweck dieses Baurechtes war und ist die Errichtung und Erhaltung eines Mehrzweckgebäudes für die Unterbringung einer Rettungseinsatzzentrale, einer Tagesbetreuungseinrichtung für Senioren und eines Katastrophenschutzlagers.

Der vorliegende Baurechtsvertrag (GR-Beschluss vom 26.06.2002) wird dem vorliegenden Nachtrag zum Baurechtsvertrag wie folgt abgeändert:

Der Verwendungszweck wird insofern geändert, dass anstelle der Tagesbetreuungseinrichtung für Senioren die Polizeiinspektion Traismauer untergebracht wird. Diesbezüglich wird von der WG St. Pölten ein Mietvertrag der

Landespolizeidirektion für NÖ abgeschlossen. Das eingeräumte Baurecht wird bis 05.08.2102 verlängert. Der vorliegende Nachtrag zum Baurechtsvertrag soll genehmigt werden.

b) ergänzender neuer Baurechtsvertrag:

Gemäß dem vorliegenden ergänzenden Baurechtsvertrag soll auf der Parz. Nr. 1068/32 der WG St. Pölten bis 05.08.2102 ein Baurecht zur Errichtung und Erhaltung eines Garagengebäudes (2 Garagen) eingeräumt werden. Diese Garagen werden ebenfalls in weiterer Folge durch die Polizeiinspektion Traismauer genutzt und werden Bestandteil des abzuschließenden Mietvertrages zwischen der WG St. Pölten und der Landespolizeidirektion für NÖ.

Der vorliegende Baurechtsvertrag soll genehmigt werden.

c) Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2002 wurde weiters wie folgt beschlossen: „Weiters soll die Ergänzung zum vorstehend angeführten Baurechtsvertrag hinsichtlich des Mietervorschlagsrechtes der Stadtgemeinde Traismauer bzw. die diesbezügliche Übernahmeverpflichtung der Stadtgemeinde Traismauer betreffend nicht einbringbarer oder entgangener Mietbeträge und damit zusammenhängender Nebenkosten in der vorliegenden Form genehmigt werden.“

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird ergänzend dazu festgelegt, dass sich diese Bestimmungen aus 2002 auch auf die Republik Österreich (vertreten durch die Landespolizeidirektion für NÖ) beziehen und befristet bis 05.08.2052 gelten.

Über Antrag von Bgm. Pfeffer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vorgehensweis wie vorstehend unter a) bis c) angeführt.

GR. Mag. Maurer verlässt die Sitzung.

7. Beratung und Beschluss betreffend der Tourismusinformation und Vinothek im Schloss Traismauer

StR Ing. Veronika Haas teilt mit:

- a) Der bestehende Mietvertrag vom 26.02.1997 zwischen der Stadtgemeinde Traismauer und der Regio Tragisana – Vereinigung Traisentaler Weingärtner hinsichtlich der Nutzung von Räumlichkeiten im Schloss zur Nutzung als Vinothek wird einvernehmlich per 31.03.2018 gemäß der vorliegenden Vereinbarung aufgelöst.
- b) Der vorliegende Betriebsführungsvertrag 04.02.2013 zwischen der Stadtgemeinde Traismauer und der Donau Niederösterreich Tourismus GmbH hinsichtlich des Betriebes eines Tourismusbüros am Standort Hauptplatz 1 bleibt unverändert bestehen. Aufbauend auf diesen Betriebsführungsvertrag wird die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH ermächtigt, den Betrieb des Tourismusbüros an Dritte weiterzugeben.

- c) An die Firma Hofmann-Koschak, vertreten durch Walpurga Hofmann-Koschak, werden drei Räumlichkeiten (im vorliegenden Lageplan grün dargestellt – der auch dann integrierender Bestandteil des abzuschließenden Mietvertrages sein wird) im Schloss Traismauer vermietet. Ab 1.5.2018 sollen diese Räumlichkeiten zum Betrieb einer Tourismusinformation und einer WeinArtzone (Vinothek und Weinladen) der Firma Hofmann-Koschak überlassen werden. Ab 1.9.2018 sollen die Räumlichkeiten zu folgenden Konditionen vermietet EUR 100,- exkl. USt. Bestandszins monatlich (wertgesichert), zusätzlich anteilige Betriebskosten von EUR 30,- exkl. USt. monatlich. Die Vertragsdetails sind auszuarbeiten und der abzuschließende Bestandsvertrag ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
- d) Die Planung und Umsetzung der erforderlichen Adaptierungsarbeiten und die Lieferung einer ergänzenden Ausstattung des neuen Tourismusinforamationsbüros und der WeinArtezone (Vinothek und Weinladen) im Schloss soll gemäß dem vorliegenden Angebot zum Preis von € 18.000,- exkl. USt. an die Fa. Saschas Art aus Traismauer vergeben werden.

Die Anfertigung, Lieferung und Montage der Eingangstür soll lt. dem vorliegenden Angebot der Fa. BSP Holz Rohrendorf zum Preis von € 3.763,00 exkl. USt. vergeben werden.

Es ergeben sich dadurch gegenüber dem Voranschlag außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. € 22.000,-- Die Bedeckung wird im Nachtragsvoranschlag durch den erhöhten Sollüberschuss aus 2017 erfolgen.

GR. Mag. Maurer nimmt wieder an der Sitzung teil.

Über Antrag von StR Ing. Veronika Haas beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorstehend unter a) bis d) angeführte Vorgangsweise.

8. Beratung und Beschluss betreffend Rettungswesen (Notstromaggregat)

StR. Thomas Woisetschläger teilt mit:

Dem Arbeitersamariterbund Österreich - Landesverband NÖ soll für die Kosten der Jahreswartung 2017 für das Notstromaggregat eine Subvention in der Höhe von € 1.341,77 gewährt werden.

Über Antrag von StR. Thomas Woisetschläger beschließt der Gemeinderat einstimmig die Subvention wie vorstehend angeführt.

9. Beratung und Beschluss betreffend die Genehmigung von Teilungsplänen und die Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut (Teilungsplan Büro Schubert GZ. 16975)

StR Walter Grünstäudl teilt mit: Gemäß Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert, GZ. 16975 vom 07.02.2018 KG. Traismauer soll die darin ausgewiesene Trennfläche 1, im Ausmaß von 4 m² ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Traismauer übernommen und dem Grundstücke Nr. 951/12, EZ 1145 KG. Traismauer (Hofbauergasse) zugeschrieben werden. Für die Grundablöse soll eine Entschädigung von € 10/m² vereinbart werden. Der beiliegende Teilungsplan soll genehmigt und folgende im Entwurf vorliegende Kundmachung erlassen werden:

Gemäß § 4 NÖ. Straßengesetz, LGBL.Nr.: 8500 i.d.d.g.F. soll die gemäß beiliegender Plankopie des Vermessungsbüros Schubert, GZ. 16975 – die einen wesentlichen Bestandteil dieser Kundmachung bildet –ausgewiesene Teilfläche 1 ins öffentliche Gut übernommen werden.

Über Antrag von StR Walter Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Genehmigung von Teilungsplänen und die Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut bzw. die Ausscheidung von Teilflächen aus dem Öffentlichen Gut (Teilungsplan Büro Schubert GZ. 16975) und erlässt die im Entwurf vorliegende Kundmachung.

10. Beratung und Beschluss betreffend Grundangelegenheiten

StR Walter Grünstäudl teilt mit: Von Erber Gerhard, 8261 Sinabelkirchen, Obergroßau 155, soll das Grundstück Parz. Nr. 457/21 KG. Hilpersdorf für die Errichtung eines Löschwasserbrunnens im Ausmaß von 40 m² zum Preis von € 20,-- /m² (das entspricht einem Gesamtaufpreis € 800,--) angekauft werden.

Über Antrag von StR Walter Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Grundangelegenheiten wie vorstehend angeführt.

11. Beratung und Beschluss betreffend Tiefbauvorhaben

StR Walter Grünstäudl teilt mit:

a) Die Kanalbauarbeiten in der Bäckerkreuzgasse sollen lt. der vorliegenden Kostenermittlung im Rahmen des bestehenden Kontrahentenvertrages zum Preis von € 59.850,16 exkl. USt. an die Fa. Swietelsky BaugesmbH. aus 3134 Nußdorf ob der Traisen vergeben werden.

b) Die archäologische Betreuung im Zuge der Kanalverlegung in der Bäckerkreuzgasse soll gemäß vorliegendem Angebot an die Firma ARDIG, Porschestraße 39 aus St. Pölten zum Preis von € 25.880,-- exkl. Ust vergeben werden.

c) Die Wasserleitungsverlegung zum Friedhof Wagram sollen lt. der vorliegenden Kostenermittlung im Rahmen des bestehenden Kontrahentenvertrages zum Preis von € 14.067,38 exkl. USt. an die Fa. Swietelsky BaugesmbH. aus 3134 Nußdorf ob der Traisen vergeben werden.

d) Die Sanierung der Eingangstore beim Friedhof Traismauer sollen lt. der vorliegenden Kostenermittlung im Rahmen des bestehenden Kontrahentenvertrages zum Preis von € 26.663,06 inkl. USt. an die Fa. Swietelsky BaugesmbH. aus 3134 Nußdorf ob der Traisen vergeben werden.

e) Der Neubau der Mühlbachbrücke zwischen Landeskindergarten und Feuerwehr soll auf Grund der vorgeliegenden Angebote als Holzbrücke ausgeführt und die Planung und Ausführung an die Fa. Duschek & Duschek GmbH. aus 3032 Eichgraben zum Preis von € 66.000,-- inkl. Ust. vergeben werden.

f) Die Herstellung der Nebenflächen bei der FF- Waldlesberg sollen lt. der vorliegenden Kostenermittlung im Rahmen des bestehenden Kontrahentenvertrages zum Preis von € 14.448,31 inkl. Ust. an die Fa. Swietelsky BaugesmbH. aus 3134 Nußdorf ob der Traisen vergeben werden.

Über Antrag von StR Walter Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Tiefbauvorhaben wie unter a) bis f) vorstehend angeführt

12. Beratung und Beschluss betreffend Freizeiteinrichtungen

StR. Christoph Grünstäudl teilt mit: Für die Errichtung einer zweiten Basketballanlage am Skaterplatz soll ein Kostenrahmen von maximal € 4.000,00 brutto genehmigt werden.

Über Antrag von StR. Christoph Grünstäudl beschließt der Gemeinderat den Kostenrahmen wie vorstehend angeführt.

13. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen an Sportvereine (2018)

StR. Christoph Grünstäudl teilt mit:

Für das Jahr 2018 sollen folgende ordentliche Subventionen gewährt werden:

Verein	Subvention
ATUS-Tischtennis	1.450,--
ATUS-Turnen	200,--
Naturfreunde	365,--
Sportunion Traismauer	1.450,--
SC Tennis Jugendförderung	2.250,--
SC Traismauer Jugend	2.000,--
SV Donau Hollenburg	300,--

Dem Volleyballverein Wild Tigers soll eine Subvention fürs Trainingscamp in Spanien in der Höhe von € 500,-- gewährt werden.

Dem ATUS Traismauer, Sektion Tischtennis, soll für die Teilnahme von 4 Spielern am internationalen Turnier in Ruhpolding (Deutschland) eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 500,-- gewährt werden.

Über Antrag von StR. Christoph Grünstäudl beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Subventionen an Sportvereine wie vorstehend angeführt.

14. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen an Verschönerungsvereine (2018)

StR. Grill teilt mit:

Für das Jahr 2018 solle folgende ordentliche Subventionen gewährt werden:

Verein	Subvention
Verschönerungsverein Frauendorf	300,--
Verschönerungsverein Gemeinlebarn	300,--
Verschönerungsverein Stollhofen	300,--

Über Antrag von StR. Grill beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung der Subventionen an Verschönerungsvereine wie vorstehend angeführt.

15. Beratung und Beschluss betreffend Straßenbenennungen

StR. Grill teilt mit: Jener Teil der Verkehrsfläche abspringend von der Tulpengasse in westlicher Richtung (Parz.Nr. 2125 (Teilfläche) und 19/11, KG. Stollhofen - Teilfläche) soll als „Koppelweg“ bezeichnet werden. Folgende im Entwurf vorliegende Verordnung soll erlassen werden:

Gemäß § 31 NÖ. Bauordnung 2014, LGBL.Nr. 1/2015 i.d.d.g.F. soll die in beiliegender Plankopie – die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet – gelb gekennzeichnete Verkehrsfläche abspringend von der Tulpengasse in westlicher Richtung als „Koppelweg“ bezeichnet werden.

Über Antrag von StR. Grill beschließt der Gemeinderat einstimmig die Straßenbenennung wie vorstehend angeführt.

16. Beratung und Beschluss betreffend der Traismauer Kommunalentwicklungs GmbH. (Haftungsübernahme)

StR. Mag. Kellner PHD. teilt mit:

Der vorliegende Kreditvertrag (der dem Protokoll in Kopie als Beilage angeschlossen ist) über ein Kreditvolumen von € 250.000,00, mit einer Laufzeit von 20 Jahren, abzuschließen mit der HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG und der TKG soll zur Kenntnis genommen und genehmigt werden.

Zu diesem vorliegenden Kreditvertrag soll die Stadtgemeinde Traismauer die Haftung als Bürge und Zahler im Sinne des § 1357 ABGB übernehmen. Der vorliegende diesbezügliche Bürgschaftsvertrag mit der HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG, soll genehmigt werden.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner PHD beschließt der Gemeinderat mit 20 Stimmen (SPÖ-Klub, ÖVP-Klub ohne GR. Strohdorfer und GR. Maissner) und 3 ablehnenden Stimmen (Stimmhaltungen GR. Strohdorfer, GR. Maissner, GR. Brunthaler) die Haftungsübernahme wie vorstehend angeführt.

17. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen an Elternvereine und –beiräte (2018)

Vbgm. Kirchner teilt mit:

Für das Schuljahr 2017/18 sollen folgende ordentliche Subventionen an Elternvereine und Elternbeiräte gewährt werden:

Verein	Subvention
Elternverein VS Gemeinlebarn	€ 160,--
Elternverein VS Traismauer	€ 360,--
Elternbeirat NÖ Landeskindergarten Ia	€ 160,--
Elternbeirat NÖ Landeskindergarten Ib	€ 120,--
Elternbeirat NÖ Landeskindergarten II	€ 200,--
Elternverein der Musikschule	€ 400,--

Über Antrag von Vbgm. Walter Kirchner beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung der Subventionen an Elternvereine und Elternbeiräte wie vorstehend angeführt.

18. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen an Kultur- und Musikvereine (2018)

StR. Mag. Kellner PHD. teilt mit:

a) Für das Jahr 2018 sollen folgende ordentliche Subventionen gewährt werden:

Verein	Subvention
Bläserkorps Hollenburg-Wagram inkl. Nachwuchs	2.500,--
Kammerorchester Traismauer	1.850,--
Musikverein Traismauer	3.000,--
Musikverein Traismauer – Nachwuchsförderung	1.500,--
VTG-Wagram	580,--
VTG-Wagram Kindertanzgruppe	500,--

b) Der Musikverein Traismauer erhält im Jahr 2018 für die Jubiläumsfeierlichkeiten anlässlich des 60-jährigen Bestandsjubiläums eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 3.000,--.

c) Das Kammerorchester Traismauer erhält für die Abhaltung des Festkonzertes anlässlich der Feierlichkeiten zu 60-Jahre Stadt Traismauer eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 1.350,--.

Es ergeben sich dadurch im Ordentlichen Haushalt gegenüber dem Voranschlag überplanmäßige Ausgaben in Höhe von ca. € 3.200,--. Die Bedeckung wird im Nachtragsvoranschlag durch den erhöhten Sollüberschuss aus 2017 erfolgen.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner PHD beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Subventionen an Kultur- und Musikvereine (2018) wie vorstehend unter a) bis c) angeführt.

19. Beratung und Beschluss betreffend die Gewährung eines Kostenbeitrages an die Pfarre Stollhofen

StR. Mag. Kellner PHD teilt mit: Für die Außenrenovierung der Pfarrkirche Stollhofen soll dem Pfarrkirchenrat der Pfarre Stollhofen ein Kostenbeitrag von € 10.000,-- gewährt werden.

Über Antrag von StR. Mag. Kellner PHD beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Kostenbeitrages wie vorstehend angeführt.